

Anzeige Eigentümerwechsel

Erklärung über den Erwerb eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstückes gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 AbwGebS

Leistungsobjekt	Kassenzeichen aus Personenkonto und Obj.
<small>Kann von Behörde ergänzt werden</small>	

Angaben zum Grundstück

Postalische
Grundstücksadresse _____

Gemarkung _____ Flurstück _____

Bisheriger Grundstückseigentümer

- natürliche Person Eigentümergemeinschaft juristische Person
 Erbbauberechtigter oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigter

Name / Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Telefonnummer _____

Künftiger Grundstückseigentümer

- natürliche Person Eigentümergemeinschaft juristische Person
 Erbbauberechtigter oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigter

Name / Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Telefonnummer _____

Wir zeigen den Eigentümerwechsel an per

- Grundbucheintrag zum _____

Bitte reichen Sie eine Kopie des Grundbuchauszuges ein.

Sofern der Grundbucheintrag noch nicht vollzogen ist, wird der Eigentümerwechsel angezeigt per

- Übergabeprotokoll zum _____

- Kaufvertrag zum _____

(bitte nachfolgenden Hinweis auf S. 2 beachten)

Hinweis: Mangels des Grundbucheintrages ist für die Bescheiderstellung die Vollmacht vom derzeitigen Eigentümer an den zukünftigen Eigentümer zu erteilen.

↳ Formular „*Vollmacht Abwassergebühr*“, Seite 3

Veranlagung der Abwassergebühren

Die Stadt Riesa erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Diese erstrecken sich auf die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung und Niederschlagswasserentsorgung.

• Veranlagungsgrundlagen für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung

Trinkwasserzählernummer¹: _____

Zählerstand bei Übergabe/Übernahme (m³): _____

Anzahl der künftig in o. g. Objekt lebenden Personen: _____

• Veranlagungsgrundlagen für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung

Der derzeitige Bebauungszustand des Grundstückes mit den versiegelten und einleitenden Flächen bildet die Veranlagungsgrundlage für die Gebührenerhebung in der Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung.

Änderungen hinsichtlich der versiegelten und einleitenden Flächen sind dem Stadtbauamt per Formular „*Anzeige der versiegelten und einleitenden Grundstücksfläche zur Erfassung der Niederschlagswassergebühr*“ mitzuteilen.

Weitere Hinweise zur Einzahlung der Gebühren

Zur unkomplizierten Einzahlung der Gebühren, wird um Ihr Einverständnis gebeten, die Abwassergebühren per Einzugsermächtigung abbuchen zu lassen.

↳ Formular „*Einzugsermächtigung Abwassergebühren*“, Seite 6

Datenschutz

Ich habe sowohl die Hinweise zum Datenschutz (S. 4) als auch die Tatsache zu Kenntnis genommen, dass die Verarbeitung meiner vorstehenden Daten der Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen dient, welcher die Stadt Riesa unterliegt (Art. 6 Abs. 1 lit. c EU-DSGVO). Die Verarbeitung versteht sich im Erheben, Speichern und Bearbeiten bei der Stadt Riesa und Übermitteln dieser Daten innerhalb des Fachbereiches Finanzen der Stadtverwaltung Riesa.

Ort, Datum

Ort, Datum

bisheriger Eigentümer

neuer Eigentümer

¹ Sofern mehrere Trinkwasserzähler bestehen, sind bitte alle anzugeben

Stadtverwaltung Riesa
Fachbereich Finanzen
PF 10 00 83
01571 Riesa

Vollmacht - Abwassergebührenerhebung

Kassenzeichen aus Personenkonto: _____ Objektnummer: _____

Angaben zum Grundstück

Flurstück, Gemarkung:	
Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Ort:	

Bisheriger Eigentümer

Name:	
Straße, Hausnummer.:	
Postleitzahl, Ort:	
Telefonnummer:	

Ich bevollmächtige nachfolgend Benannten, vom Zeitpunkt der Übergabe des Grundstückes an, die Abwassergebührenbescheide entgegenzunehmen und sonstigen Schriftverkehr zu führen. Die Vollmacht wird durch die Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuch gegenstandslos. Mit Erteilung der Vollmacht geht auch die Gebührenpflicht auf den künftigen Eigentümer über.

Künftiger Eigentümer / Bevollmächtigter

Name:	
Straße, Haus- Nr.:	
Postleitzahl, Ort:	
Telefonnummer:	

Wir willigen hiermit ein, dass für die Bearbeitung der Anzeige des Eigentümerwechsels im Zusammenhang mit der Abrechnung der Abwassergebühren unsere vorgenannten personenbezogenen Daten durch die Stadt Riesa verarbeitet werden. Die Verarbeitung versteht sich im Erheben, Speichern, Bearbeiten im Fachbereich Finanzen der Stadtverwaltung Riesa.

Die Einwilligung ist freiwillig (Art. 6 Abs. 1 lit. a) EU-DSGVO) und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Informationen zum Datenschutz haben wir zur Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift
bisheriger Grundstückseigentümer

Datum, Unterschrift
Bevollmächtigter (künftiger Eigentümer)

Informationsblatt nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Die EU-DSGVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Personen. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für die Stadt Riesa von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach und teilen Ihnen folgendes mit:

Verantwortlicher:

Große Kreisstadt Riesa
Rathausplatz 1,
01589 Riesa
g.v.d. Oberbürgermeister Marco Müller
Telefon: +493525 7000
E-Mail-Adresse: stadtverwaltung@stadt-riesa.de
Internet-Adresse: www.riesa.de

Datenschutzbeauftragter:

Große Kreisstadt Riesa
Rathausplatz 1,
01589 Riesa
Justiziar Andreas Schlichter
Telefon: +493525 700288
E-Mail-Adresse: andreas.schlichter@stadt-riesa.de

Zweck und Notwendigkeit: Die Stadt Riesa verarbeitet personenbezogene Daten bei der Bearbeitung des Eigentümerwechsels.

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 EU-DSGVO; SächsKAG; AbwGebS

Empfänger/ Kategorien von

Empfängern: Die Daten werden an Organisationseinheiten der Stadt Riesa übermittelt, die mit der Erhebung der Gebühren in fachlichem Zusammenhang stehen. (Fachbereich Finanzen, Stadtbauamt,...

Übermittlung an ein Drittland/internationale Organisation:

Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten ist nicht vorgesehen.

Speicherdauer bzw. -kriterien:

Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn Sie Ihre Einwilligung zur Speicherung widerrufen oder wenn die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist (wenn keine Vertragsbeziehung mehr besteht). Die Löschung erfolgt jedoch erst nach Ablauf der Fristen der steuer- und handelsrechtlichen oder anderer einschlägiger Vorschriften.

Betroffenenrechte:

- a) Sie sind gemäß Art. 15 EU-DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Stadt Riesa um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.
- b) Gemäß Art. 16 EU-DSGVO haben Sie das Recht, von der Stadt Riesa unverzüglich die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen.
- c) Sie haben das Recht, von der Stadt u. U. die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, beispielsweise wenn diese nicht mehr notwendig sind (Art. 17 EU-DSGVO) oder die Einwilligung widerrufen wird.
- d) Nach Art 18 EU-DSGVO haben Sie das Recht, von der Stadt u. U. die Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu verlangen.
- e) Weiterhin haben Sie auch das Recht, von der Stadt u. U. Ihre personenbezogenen Daten, die Sie der Stadt bereitgestellt haben, zu erhalten (Art. 20 EU-DSGVO).

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und/oder die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Stadt übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Porto-kosten bzw. die Übermittlungskosten.

Entsprechende Anträge sind an die Stadt Riesa zu richten (Kontaktdaten siehe Nummer 1 dieser Informationen zum Datenschutz).

Beschwerden hinsichtlich der Datenverarbeitung können bei der Stadt, dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Riesa und beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten (zuständige Aufsichtsbehörde) eingereicht werden.

Profiling: Ein Profiling seitens der Stadt Riesa findet nicht statt

Stadtverwaltung Riesa, Fachbereich Finanzen
PF 10 00 83
01571 Riesa

Hausanschrift: Friedrich-Engels-Straße 13
Ansprechpartner: Frau Fichtner fon: (03525) 700-416
fax: (03525) 700-353

Gläubiger-ID der Stadt Riesa:
[DE13ZZZ00000008659](#)
Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Ich ermächtige die Stadt Riesa, bis auf Widerruf, jeweils fällige Forderungen (z. B. Voraus- bzw. Abschlagzahlungen, Jahresabrechnungen) per Lastschrift zum jeweiligen Fälligkeitstag zu Lasten des unten angegebenen Kontos einzuziehen. Nach der Umstellung auf die SEPA-Lastschrift, über die Sie schriftlich unterrichtet werden, gilt das folgende SEPA-Lastschriftmandat.

Ich ermächtige die Stadt Riesa, Zahlungen von dem unten angegebenen Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadt Riesa auf dem Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Es ist mir bekannt, dass ich innerhalb von 8 Wochen – beginnend mit dem Belastungsdatum – die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Einzugsermächtigung/ das SEPA-Lastschriftmandat soll für folgende angekreuzte Forderungsarten ab dem Datum: _____ gelten:

für wiederkehrende Zahlungen: Gewerbesteuer, Grundsteuer, Hundesteuer, Straßenreinigungsgebühr, Abwassergebühr, Miete/Pacht

sonst. _____ oder einmalige Zahlungen für _____

Kassenzeichen: PK-Nr.: _____ Objektnummer lt. Bescheid: _____

Steuer- oder Gebührenpflichtiger bzw. Vertragspartner

Name/ Firmenbezeichnung:	
Telefonnummer:	

Angaben zum Grundstück bei Abwassergebühren und Grundsteuern

Eigentümer (wenn abweichend von Gebührenpflichtigen):	
Flurstück, Gemarkung:	
Lagebezeichnung:	

Hinweis

Zur Durchführung des Lastschriftverfahrens ist es notwendig, dass Ihre personengebundenen Daten in Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet werden. Bitte lassen Sie uns die ausgefüllte Einzugsermächtigung per Post oder per Fax zukommen. Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Konto für die einzuziehenden Beträge die erforderliche Deckung aufweist. Kann die Abbuchung nicht erfolgen, wird kein weiterer Abbuchungsversuch unternommen und die Ermächtigung erlischt sofort. Die anfallenden Gebühren gehen zu Ihren Lasten.

Bankdaten

Name und Vorname des Kontoinhabers:	
Anschrift des Kontoinhabers: (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)	
Name des Geldinstitutes:	
I B A N (max. 22-stellig):	DE _ _ _ _ _
B I C (8- oder 11-stellig):	_ _ _ _ _

--	--

Datum

Unterschrift des zeichnungsberechtigten Kontoinhaber

Informationsblatt nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Die EU-DSGVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Personen. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für die Stadt Riesa von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach und teilen Ihnen folgendes mit:

Verantwortlicher:

Große Kreisstadt Riesa
Rathausplatz 1,
01589 Riesa
g.v.d. Oberbürgermeister Marco Müller
Telefon: +493525 7000
E-Mail-Adresse: stadtverwaltung@stadt-riesa.de
Internet-Adresse: www.riesa.de

Datenschutzbeauftragter:

Große Kreisstadt Riesa
Rathausplatz 1,
01589 Riesa
Justiziar Andreas Schlichter
Telefon: +493525 700288
E-Mail-Adresse: andreas.schlichter@stadt-riesa.de

Zweck und Notwendigkeit: Die Stadt Riesa verarbeitet personenbezogene Daten bei der Erteilung einer Einzugsermächtigung

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 EU-DSGVO

Empfänger/ Kategorien von

Empfängern: Die Daten werden an die Kreditinstitute übermittelt, um die Abbuchungen zu realisieren.

Übermittlung an ein Drittland/internationale Organisation:

Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten ist nicht vorgesehen.

Speicherungsdauer bzw. -kriterien:

Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn Sie Ihre Einwilligung zur Speicherung widerrufen oder wenn die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist (wenn keine Vertragsbeziehung mehr besteht). Die Löschung erfolgt jedoch erst nach Ablauf der Fristen der steuer- und handelsrechtlichen oder anderer einschlägiger Vorschriften.

Betroffenenrechte:

- f) Sie sind gemäß Art. 15 EU-DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Stadt Riesa um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.
- g) Gemäß Art. 16 EU-DSGVO haben Sie das Recht, von der Stadt Riesa unverzüglich die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen.
- h) Sie haben das Recht, von der Stadt u. U. die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, beispielsweise wenn diese nicht mehr notwendig sind (Art. 17 EU-DSGVO) oder die Einwilligung widerrufen wird.
- i) Nach Art 18 EU-DSGVO haben Sie das Recht, von der Stadt u. U. die Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu verlangen.
- j) Weiterhin haben Sie auch das Recht, von der Stadt u. U. Ihre personenbezogenen Daten, die Sie der Stadt bereitgestellt haben, zu erhalten (Art. 20 EU-DSGVO).

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und/oder die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Stadt übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Porto-kosten bzw. die Übermittlungskosten.

Entsprechende Anträge sind an die Stadt Riesa zu richten (Kontaktdaten siehe Nummer 1 dieser Informationen zum Datenschutz).

Beschwerden hinsichtlich der Datenverarbeitung können bei der Stadt, dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Riesa und beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten (zuständige Aufsichtsbehörde) eingereicht werden.

Profiling: Ein Profiling seitens der Stadt Riesa findet nicht statt